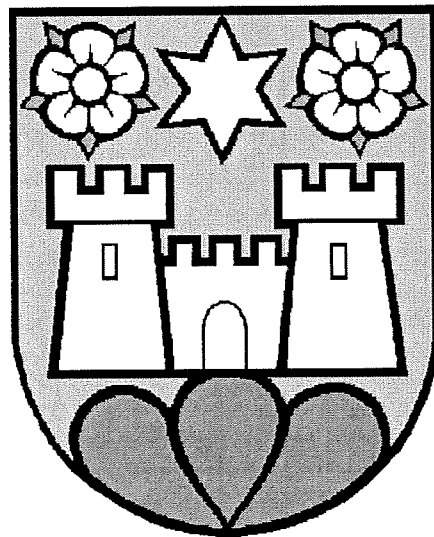


Gebührenreglement

der

Einwohnergemeinde Zwieselberg



Gebührenreglement

der Einwohnergemeinde Zwieselberg

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

1. Gegenstand

Art. 1	Grundsatz	Seite	4
--------	-----------	-------	---

2. Bemessung

Art. 2	Kostendeckung Verhältnismässigkeit	Seite	4
Art. 3	Bemessungsarten	Seite	4
Art. 4	Gebühren nach Aufwand	Seite	5
Art. 5	Pauschalgebühren	Seite	5

3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6		Seite	5
--------	--	-------	---

4. Erhebung

Art. 7	Erlass der Gebühr	Seite	6
Art. 8	Inkasso	Seite	6
Art. 9	Kostenvorschuss	Seite	6
Art. 10	Benachrichtigung	Seite	6
Art. 11	Fälligkeit	Seite	6
Art. 12	Zahlungsfrist	Seite	6
Art. 13	Verzugszins	Seite	7
Art. 14	Verjährung	Seite	7

Gebührenbereiche

1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Art. 15	Personenrecht	Seite	7
Art. 16	Familienrecht	Seite	7
Art. 17	Erbrecht	Seite	7

2. Einwohnerkontrolle

Art. 18		Seite	8
Art. 19		Seite	8

3. Ortspolizeiwesen

Art. 20	Gesundheitswesen	Seite	8
Art. 21	Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Seite	9
Art. 22	Handel und Gewerbe	Seite	9
Art. 23	Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Seite	9
Art. 24	Leumundszeugnis	Seite	10
Art. 25	Ausweise	Seite	10

Art. 26	Fundbüro	Seite	10
Art. 27	Lotto, Lotterie, Tombola	Seite	10
Art. 28	Waffenerwerbsschein	Seite	10
Art. 29	Reklame	Seite	11
4. Bauwesen			
4.1 Baugesuche und Voranfragen			
Art. 30	Vorläufige, formelle Prüfung	Seite	11
Art. 31	Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Seite	11
Art. 32	Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Seite	11
Art. 33	Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	Seite	12
Art. 34	Projektänderungen / Verlängerungen	Seite	12
Art. 35	Vorzeitige Baubewilligung	Seite	12
Art. 36	Vorzeitiger Baubeginn	Seite	12
4.2 Baukontrolle			
Art. 37	Baubeginn	Seite	13
Art. 38	Kontrollen	Seite	13
Art. 39	Massnahmen	Seite	13
4.3 Weitere Aufwendungen			
Art. 40	Planung	Seite	13
Art. 41	Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Seite	13
5. Steuerwesen			
Art. 42	Veranlagung	Seite	14
Art. 43	Amtliche Bewertung	Seite	14
6. Datenschutz			
Art. 44		Seite	14
7. Verschiedenes			
Art. 45	Hundetaxe	Seite	15
Art. 46	Nachschlagen	Seite	15
Art. 47	Schreiberei	Seite	15
Art. 48	Ausgleichskasse	Seite	15
Art. 49	Gebühreninkasso	Seite	15
Übergangs- und Schlussbestimmungen			
Art. 50	Gebührentarif	Seite	16
Art. 51	Übergangsbestimmung	Seite	16
Art. 52	Inkrafttreten	Seite	16
Auflagezeugnis			Seite 17
Gebührentarif			Seite 18

ALLGEMEINES

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

²Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonoreare und Publikationskosten.

³Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2

¹Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150% der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

²Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

¹Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.

²Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

¹Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

²Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

a für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,

b für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5

¹Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

²Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

**3. Gebührenschuldnerin /
Gebührensuldner**

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8

¹Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

²Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

GEBÜHRENBEREICHE

1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	Art. 15 Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	Fr. 50.-
Familienrecht	Art. 16 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	Art. 17 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.-
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II

⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.- pro Seite
⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.-
⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.-
⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

2. Einwohnerkontrolle

Art. 18

¹ Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
² Lebensbescheinigung	Fr. 5.- **
³ Abmeldebescheinigung	Fr. 5.- **
⁴ Gesuche Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt	Fr. 5.-- **
⁵ Unterschriftenbestätigung	Fr. 5.- **
⁶ Einzelauskünfte aus dem Einwohnerregister	
a) Adressen	Fr. 5.- **
b) Personalien	Fr. 5.- **
⁷ Listenauskünfte aus dem Einwohnerregister	
a) Zu ideellen Zwecken	Gebührenfrei **
b) Zu kommerziellen Zwecken	Aufwandgebühr I **

Art. 19

¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II **
---	---------------------

<p>²Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBÜG</p>	<p>Aufwandgebühr II Reduziert, max. Fr. 200.00</p>
<p>³Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs 3 EbüV</p>	<p>Gratis</p>

3. Ortspolizeiwesen

<p>Gesundheitswesen</p>	<p>Art. 20 ³Desinfektionen</p>	<p>Aufwandgebühr II</p>
<p>Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken</p>	<p>Art. 21 ¹Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:</p> <p>²Stellungnahme zur</p> <p>a erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung</p> <p>b Übertragung einer Betriebsbewilligung</p> <p>c Erteilung einer Einzelbewilligung</p> <p>d Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang</p> <p>³Durchführen der Einspracheverhandlung</p> <p>⁴Abnahme und Betriebskontrolle</p>	<p>Gebühren gemäss Art. 30 ff</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p>
<p>Handel und Gewerbe</p>	<p>Art. 22 ¹Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons</p> <p>²Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten</p>	<p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p>
<p>Inanspruchnahme öffentlichen Grundes</p>	<p>Art. 23 ¹Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10m² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr</p>	<p>Fr. 40.-</p>

	<p>²Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag:</p> <ul style="list-style-type: none"> - befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc): pro m²/Tag - unbefestigter Boden: pro m²/Tag 	<p>Fr. --.50 Fr. --.20</p>
	<p>³Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)</p>	
	<p>⁴Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden</p>	
Leumundszeugnis	<p>Art. 24 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis</p>	<p>Fr. 15.-</p>
Ausweise	<p>Art. 25 ¹Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass)</p>	<p>Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11)</p>
	<p>²Ausstellung / Verlängerung Einheimischenausweis</p>	<p>Fr. 15.-</p>
	<p>³Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis</p>	<p>Fr. 5.-</p>
Fundbüro	<p>Art. 26 Herausgabe von Fundgegenständen</p>	<p>Fr. 10.-</p>
Lotto, Lotterie, Tombola	<p>Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung</p>	<p>Fr. 10.-</p>
Waffenerwerbsschein	<p>Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)</p>	<p>Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenerrechts (BSG 943.511.1)</p>

Reklame	Art. 29 1Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht bewilligungspflichtig)	Aufwandgebühr I
	2Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde=Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II

4. Bauwesen

4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 30 1Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	2Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	3Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.-
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 31 1Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	2Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.-
	3Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 32 1Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	2Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 40.- pro Gesuch **
	3Publikation	Fr. 50.-
	4Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.-
	5Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II

	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen. Gebühr bei Eigenbearbeitung:	
	a Schutzraumbefreiung	Fr. 30.- Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	b Gewässerschutz	
	c Strassenanschluss	Fr. 30.-
	d Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.-
	e Brandschutz	Aufwandgebühr I
	f Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II
	g Wasseranschluss	Fr. 30.-
	h Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.-
	i Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.-
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	Art. 33	
	¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 32 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 34 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 35 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.-
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 36 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

4.2 Baukontrolle

Baubeginn	Art. 37 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.-
Kontrollen	Art. 38 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Ener- gietechnische Massnahmen, Kanalisa- tions- und Wasseranschluss, Feuerpo- lizei, Schutzraumabnahme, Schluss- abnahme.	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 39 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 40 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Er- arbeiten oder Abändern von a einer Ueberbauungsordnung b der baurechtlichen Grundordnung. (Vorbehalten bleiben Kostenvereinba- rungen im Rahmen eines Infrastruktur- vertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhn- liche Bauvorha- ben	Art. 41 Aufwendungen im Rahmen von aus- sergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungs- hoheit fallen (bspw. militärische Bau- ten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

5. Steuerwesen

Veranlagung	Art. 42 1Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.-
	2Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 43 1Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.-
	2Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

6. Datenschutz

Art. 44 1Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr II (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiervor)
2Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II

7. Verschiedenes

Hundetaxe **

Art. 45 **

¹Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

²Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

³Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 40.00 und Fr. 120.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

Art. 46

Nachschriften im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften

Aufwandgebühr I

Nachschriften Schreiberei

Art. 47

Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private

Aufwandgebühr I

Ausgleichs- kasse

Art. 48

Versicherungsausweis - Duplikat

gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung

Gebühren- inkasso

Art. 49

¹Mahnung

Fr. 20.--

²Verfügung

Aufwandgebühr II **

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gebührentarif

Art. 50

¹Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

²Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

Art. 51

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 52

¹Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

²Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 2. Dezember 1996 auf.

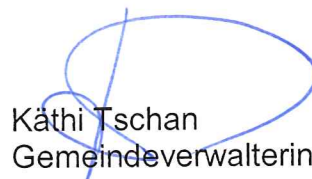
Die Versammlung vom 27. Mai 2009 nahm dieses Reglement an.

** Die Versammlung vom 29. Mai 2013 hat die Teilrevision (Artikel 18, 32, 45 und 49) genehmigt

EINWOHNERGEMEINDE ZWIESELBERG



Ulrich Zurbuchen
Gemeinderatspräsident



Käthi Tschan
Gemeindeverwalterin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 26. April 2013 bis 27. Mai 2013 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 17 und 18 vom 25. April und 02. Mai 2013 bekannt.

Zwieselberg, 29. Mai 2013

EINWOHNERGEMEINDE ZWIESELBERG

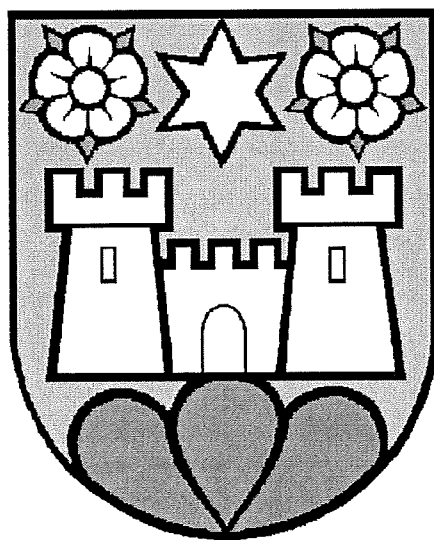


Käthi Tschan
Gemeindeverwalterin

Gebührentarif

der

Einwohnergemeinde Zwieselberg



Gestützt auf Art. 49 des Gebührenreglements der Gemeinde Zwieselberg vom 29. Mai 2013 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr.	60.00 pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr.	100.00 pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)		
Schwarz/weiss	Fr.	0.20 pro Seite
Farbig	Fr.	0.40 pro Seite
4. Auto – Spesen	Fr.	0.70 pro km
5. Hundetaxe	Fr.	60.00

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01. Juli 2013 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Zwieselberg an seiner Sitzung vom 22. April 2013 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE ZWIESELBERG


Ulrich Zurbuchen
Gemeinderatspräsident


Käthi Tschan
Gemeindeverwalterin